## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 16. September 1998

1621. Schriftliche Anfrage von Hermann Aebi betreffend Belästigungen auf der Werdinsel Höngg. Am 17. Juni 1998 reichte Gemeinderat Hermann Aebi (LdU) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 98/197 ein:

Im Erholungsraum der Werdinsel fühlt sich ein Grossteil der Besucher belästigt durch sich rücksichtslos benehmende Personen.

- 1. Trotz Fahrverbot wird mit Velos und Mofas auf der Insel herumgefahren.
- 2. Hundehalter versäubern ihre Tiere unkontrolliert und führen sie nicht an der Leine.
- 3. Im westlichen Teil der Insel entwickelt sich ein immer grösser werdender FKK-Strand.

Ich bitte den Stadtrat, mir folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Sind dem Stadtrat diese Entwicklungen bekannt?
- 2. Wer ist zuständig für das Gebiet der Werdinsel?
- 3. Gibt es Benützungsrichtlinien und wer überwacht diese?
- 4. Wer kann gegen fehlbare Personen vorgehen und wie?
- 5. Ist das Nacktherumgehen und Nacktbaden auf der Werdinsel gestatet?
  - 5.1 Wenn ja: Auf Grund welcher Bestimmungen und Erlasse?
  - 5.2 Wenn nein: Warum wird dieser Zustand geduldet?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

## Vorbemerkung

Seit ihrer Umgestaltung Ende der 80er Jahre erfreut sich die Werd Höngg immer grösserer Beliebtheit bei Besuchern jeglicher Couleur. Dass sich ein Grossteil der Besucher belästigt fühlt, kann der Stadtrat nicht bestätigen. Da die Insel nicht nur für Freizeit, Sport und Erholung genutzt wird, sondern auch für Familiengärten sowie Wohn- und Gewerbezwecke, muss die Zufahrt für Motorfahrzeuge jederzeit gewährleistet sein. Zwar ist die Zufahrtsberechtigung durch ein allgemeines «audienzrichterliches» Verbot beschränkt und die Zufahrt mit einer Schranke versehen, aber der Kreis der Zufahrtsberechtigten ist aufgrund der vielfältigen Nutzung derart gross, dass gelegentliche Missbräuche kaum zu kontrollieren sind. Um sie zu verhindern, müsste ein Portierdienst rund um die Uhr betrieben werden, was aus Kostengründen unmöglich ist. Wege, auf denen ein allgemeines Fahrverbot im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes besteht, sind mit dem entsprechenden Verbotsschild versehen. Hier dürfen Fahrzeuge nicht benützt werden, auch Fahrräder müssen grundsätzlich geschoben werden. Tatsächlich wird das Fahrverbot gelegentlich missachtet. Soweit sich Zweiradfahrer vernünftig verhalten, entstehen daraus jedoch kaum Probleme, weil die Wege angenehm breit sind und ausserhalb des Badebereichs von Fussgängern eher selten benutzt werden. Die an und für sich erwünschte strikte Durchsetzung des Fahrverbots würde einen unverhältnismässigen Kontrollaufwand verlangen.

Wie in allen städtischen Grünanlagen gibt es auch auf der Werd Höngg rücksichtslose Hundehalter, die sich nicht darum kümmern, wo ihr Hund sein Geschäft macht. Was im extensiv genutzten westlichen Bereich geduldet werden muss, stellt im Bereich der Badeanlage eine unzumutbare und unrechtmässige Sauerei dar. Im Bereich der Badeanlage und der Kinderspielplätze dürfen Hunde gemäss § 9 des kantonalen Hundegesetzes überhaupt nicht mitgeführt werden, und ein entsprechendes Verbot ist dort signalisiert. Die Stadtpolizei schenkt diesem Problem bei ihren regelmässigen Kontrollgängen vermehrt Beachtung. Ein genereller Leinenzwang besteht nicht auf der ganzen Insel, et wäre gemäss § 10 Abs. 1 Hundegesetz rechtlich nicht durchsetzbar. Leinenzwang besteht gemäss Gesetz in Parkanlagen und an verkehrsreichen Strassen, und man kann beim besten Willen nicht die gesamte Werd Höngg als Parkanlage bezeichnen. Demnach dürfen Hunde westlich des Hauptzugangs sogar versäubert werden, denn ein generelles Verbot der Verunreinigung durch Hundekot besteht gemäss § 8 Hundegesetz nur auf Gehwegen, Trottoirs, Parkanlagen, fremden Gärten oder landwirtschaftlichen Kulturen während der Vegetationszeit.

Es trifft zu, dass im westlichen Teil der Insel viele Leute, vorab Männer, nackt baden und sonnenbaden. Die Entblössung des Körpers ohne sexuellen Bezug, also das normale Nacktbaden und Sonnenbaden ohne exhibitionistische Absicht, verstösst weder gegen Bundesstrafrecht noch gegen kantonales oder kommunales Recht. Die aktuelle Situation erfordert nach Ansicht des Stadtrats keine spezielle Regelung.

Nach diesen Vorbemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 1: Dem Stadtrat sind die Entwicklungen auf der Werd Höngg bekannt, er kann jedoch nicht bestätigen, dass sich ein Grossteil der Besucher bejästigt fühlt.

Zu Frage 2: Die Werd Höngg wird zur Hauptsache vom Gartenbau- und Landwirtschaftsamt verwaltet. Der Badebereich wird in der Badesaison vom Amt für Gesundheit und Umwelt betreut, die Wohn- und Gewerbegebäude vom Amt für Hochbauten, die eigentlichen Wehr-Bauten vom EWZ und die Familiengärten vom Verein für Familiengärten.

Zu Frage 3: Das Gartenbau- und Landwirtschaftsamt bewirtschaftet die Insel nach einem Unterhaltskonzept, das auch die Bewilligung von Veranstaltungen umfasst. Benützungsrichtlinien im Sinne einer «Anstaltsordnung» gibt es ausserhalb der Badeanlage nicht.

Zu Frage 4: Für die Ahndung von Verstössen gegen die Rechtsordnung ist die Stadtpolizei zuständig.

Zu Frage 5: Vergleiche die Ausführungen in den Vorbemerkungen.

Zu Frage 6: Der Stadtrat sieht gegenwärtig keinen Handlungsbedarf. Sollten sich die Verhältnisse verschlechtern, werden geeignete Massnahmen dannzumal zu ergreifen sein.

> Vor dem Stadtrate der Stadtschreiber Martin Brunner